

- Auswirkungen der eingetretenen Schäden auf die wissenschaftlich-technische Entwicklung und die Überführung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in die Produktion.

Es sind vor allem folgende *Erscheinungsformen* und *Begehungsweisen* des Vertrauensmißbrauches zu unterscheiden:

- Mißbrauch von Befugnissen bei der Bildung und beim Einsatz finanzieller Fonds (die gesetzwidrige Fondsbildung und -Verwendung; der planwidrige Einsatz finanzieller Fonds; die Vergeudung finanzieller Mittel)
- Mißbrauch von Befugnissen im Rahmen von Vertrags- und Kooperationsbeziehungen
- ungerechtfertigter Verzicht auf die Geltendmachung von Forderungen aus mangelhafter Vertragserfüllung oder wegen Nichterfüllung.

Verletzung der Preisbestimmungen

Der Preis dient in zunehmendem Maße als Instrument des sozialistischen Staates zur bewußten Ausnutzung der ökonomischen Gesetze. Die Leitung und Planung auf dem Gebiet der Industriepreise hat wesentlich dazu beizutragen, daß

- die bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung
- die Senkung der Kosten und die Erhöhung der Effektivität
- die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts
- die rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds, die Erhöhung der Materialökonomie und der zweckmäßigste Einsatz der Arbeitskräfte

gewährleistet werden.

Bei Verstößen gegen die Preisdisziplin kann - in Ergänzung zu den preisrechtlichen Sanktionen, den disziplinarischen und anderen Maßnahmen - auch strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlich werden. Sie kommt in *schwerwiegenden* Fällen, insbesondere bei *erheblichem Mehrerlös* in Betracht.

Zur Preisdisziplin gehört auch die absolute Erfüllung der *Preisnachweispflicht*. Die Realisierbarkeit der notwendigen Preiskontrolle hängt entscheidend von der Führung entsprechender Nachweise über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der berechneten Preise (z. B. der Kalkulationsunterlagen) ab. Eine Verletzung dieser Pflichten (vgl. auch § 20 OWVO) stellt objektiv ein Durchkreuzen der Preiskontrolle, eine Gefährdung der Preispolitik des sozialistischen Staates

dar und ist daher ebenfalls entschieden - unter Umständen auch strafrechtlich - zu bekämpfen.

Paragraph 170 StGB dient daher insgesamt dem Ziel, das Funktionieren des Preises und des Preisgefüges bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft zur Erfüllung der Hauptaufgabe zu gewährleisten.

Auf der objektiven Seite des Tatbestandes beschreibt § 170 Abs. 1 StGB zunächst das *Fordern* und *Vereinnahmen* eines *höheren* als *desgesetzlich zulässigen Preises*. Damit ist die Bestimmung des *gesetzlich zulässigen Preises* ein wichtiger Ausgangspunkt bei der tatsächlichen bzw. rechtlichen Prüfung einer Verletzung der Preisbestimmungen. Es handelt sich immer dann um einen illegalen, höheren als gesetzlich zulässigen Preis, wenn

- ein gesetzlicher Fest- oder Höchstpreis überschritten wird
- von verbindlichen Kalkulationsvorschriften (Vorschriften über die Selbstberechnung der Preise), insbesondere im Handwerk und in der Industrie, so abgewichen wird, daß ein überhöhter Preis errechnet wird.

Soweit - wie namentlich in den Kooperationsbeziehungen zwischen sozialistischen Betrieben - Preisvereinbarungen zulässig sind, sei es für bestimmte Waren oder in bestimmtem Rahmen, etwa für vorfristige Lieferung, können innerhalb dieses Bereiches keine Preisverstöße vorliegen. Es ist Sache der Kooperationspartner, auf ökonomische Preisbildung hinzuwirken.

Bei den Preisdelikten unterscheiden wir

- *direkte Preisverstöße* und
- Preisverstöße durch *Umgehen gesetzlicher Vorschriften*.

Bei den direkten Preisverstößen entsprechen die Preise nicht den anzuwendenden Preisbestimmungen. Sie treten vor allem in folgenden Begehungsweisen auf:

- Erzielung von Mehrerlösen ohne Angabe der Preisbestimmungen oder ohne Preisauszeichnung
- Anwendung unzutreffender Preisbestimmungen oder erschlichener Preisbewilligungen
- Forderung und Vereinnahmung willkürlich überhöhter Preise, die sich scheinbar auf zutreffende Preisbestimmungen beziehen oder auf falscher Preisauszeichnung von Handelswaren beruhen.

Umgehungshandlungen bestehen darin, daß Rechnungen zwar auf der Grundlage gültiger Preisbestimmungen gefertigt werden, der Preis aber durch *falsche Berechnung der erbrachten Lei-*